



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.755/20-II/A/6/93

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

Notar GESETZENTWURF
zu 66-GZ/19.93
Datum: 28. SEP. 1993
Verteilt 30.9.93 St

D. Mayr

Sachbearbeiter Klappe/Dw

Weingart 2464

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresversorgungsgesetz (22. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz) und das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986 geändert werden; Begutachtungsverfahren

Beiliegend übermittelt das Bundeskanzleramt-Dienstrechtssektion 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresversorgungsgesetz (22. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz) und das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986 geändert werden.

Beilagen

22. September 1993
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.755/20-II/A/6/93

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Weingart	2464	43.010/3-9/93 31. August 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresversorgungsgesetz (22. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz) und das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986 geändert werden; Begutachtungsverfahren

Zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt - Sektion II - wie folgt Stellung:

Im § 1 Abs. 2 Z 9 lit. a) des Entwurfes des Heeresversorgungsgesetzes ist vorgesehen, daß Unfälle von Zeitsoldaten auf dem Weg von der Wohnung zum Arzt als Arbeitsunfälle gelten "sofern die Untersuchungsstelle oder der Behandlungsort der militärischen Dienststelle vorher bekanntgegeben wurde".

Dazu wird bemerkt, daß der Ausdruck "militärische Dienststelle" zu ungenau und allgemein ist und dem Zeitsoldaten wahrscheinlich nicht bekannt ist, wer konkret mit "militärischer Dienststelle" gemeint und sohin zu verständigen ist.

Weiters könnte die Pflicht zur vorherigen Bekanntgabe der Untersuchungsstelle in der Praxis schwer einzuhalten bzw. gar nicht

- 2 -

möglich sein (z.B. Verweis von einem Arzt zu einem Ambulatorium oder von einem Ambulatorium zu einem anderen).

Nach ho. Ansicht sollte daher die Pflicht zur vorherigen Bekanntgabe nicht in das Gesetz aufgenommen werden.

22. September 1993
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

